

**3483. Baute, § 149.** In Sachen Ernst Zuppinger, Architekt, Zollikon, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Am 9. März 1920 stellt Ernst Zuppinger, Architekt, Zollikon, das Gesuch, ihm in Abweichung von § 67 des Baugesetzes die Erstellung einer Einfriedigung von Holzpfosten mit Drahtgeflecht dazwischen als Abgrenzung seiner Liegenschaft Kataster-Nr. 3247 gegen die Höhestraße in Zollikon zu gestatten. In seiner Liegenschaft münde eine genehmigte Quartierstraße ein. Die Erstellung einer massiven Einfriedigung hätte daher nur unnötige Kosten zur Folge.

B. Der Gemeinderat Zollikon unterstützt das Gesuch.

Es kommt in Betracht:

Das betreffende Gebiet, in welchem sich die Liegenschaft des Gesuchstellers befindet, ist wenig bebaut. Bei den meisten an der Höhestraße erstellten Bauten sind die Vorgärten gegen die Straße nur mit einfachen hölzernen Umzäunungen versehen. Die Erstellung einer Einfriedigung von Holzpfosten mit Drahtgeflecht dazwischen hat daher im vorliegenden Fall keinen nachteiligen Einfluß auf das Straßenbild und kann mit Rücksicht darauf, daß die Durchführung einer Quartierstraße durch das Terrain des Gesuchstellers in unbestimmter Zeit in Aussicht steht, ausnahmsweise bewilligt werden. Dem Gemeinderat Zollikon soll indessen die Möglichkeit bleiben, den Gesuchsteller zur Erstellung von Sockel und Geländer längs seiner Liegenschaft an der Höhestraße zu veranlassen, sobald er dies infolge veränderter örtlicher Verhältnisse, namentlich nach Erstellung der fraglichen Quartierstraße oder bei zunehmender Bebauung des Gebietes der Höhestraße, als notwendig erachtet.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Ernst Zuppinger, Architekt, in Zollikon, wird für die Erstellung einer Einfriedigung von Holzpfosten mit Drahtgeflecht dazwischen als Abgrenzung seiner Liegenschaft Kataster-Nr. 3247 gegen die Höhestraße in Zollikon eine Ausnahme von § 67 des Baugesetzes bewilligt.

II. Der Gemeinderat Zollikon ist berechtigt, den Gesuchsteller zur Erstellung von Sockel und Geländer längs Kataster-Nr. 3247 gegen die Höhestraße anzuhalten, sobald er dies infolge veränderter örtlicher Verhältnisse, namentlich nach Erstellung der durch das Grundstück Kataster-Nr. 3247 projektierten Quartierstraße oder bei Zunehmen der Bebauung des Gebietes der Höhestraße, als notwendig erachtet.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30 nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

IV. Mitteilung an Ernst Zuppinger, Architekt, Zollikon, an den Gemeinderat Zollikon und an die Baudirektion.